17/SN-248/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen) 0/1-290/347-1989

25. OKT. 1989 Datum:

2 (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285 23.10.1989 Mag. Uta Franzmair

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 20.048/4-1/1989

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zunächst wird hinsichtlich der zur Begutachtung des vorliegenden Entwurfes eingeräumten Frist von 2 Wochen auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1970, GZ. 44.863-2a/70, und vom 19. Juli 1971, GZ. 53.567-2a/1, hingewiesen, wonach für die Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen grundsätzlich wenigstens 6 Wochen zur Verfügung stehen sollen! Die nunmehr eingeräumte Begutachtungsfrist macht eine gründliche Vertiefung mit der ohnedies sehr umfangreichen und wegen ihrer Auswirkungen sehr komplexen Materie unmöglich, wodurch die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens zu einer Scheinhandlung wird.

Durch die Realisierung des geplanten Bundesgesetzes würden gemäß den Erläuterungen Mehrbelastungen in der Höhe von über l Mrd. S entstehen. Die Verkraftbarkeit dieser doch erheblichen Mehrbelastungen wird mit der günstigen konjunkturellen Entwicklung begründet. Die ha. Befürchtungen bestehen dahingehend,

daß die nun geplanten sozialen Erweiterungen auch über die derzeitige Phase der Hochkonjunktur hinaus Geltung haben werden, was auf Grund des Verstärkereffektes zu einem akuten Mangel an Geldmitteln führen kann. Für diesen Fall werden schon jetzt konjunkturell begründete Argumente des Bundes bei folgenden Finanzausgleichsverhandlungen mit den Ländern zurückgewiesen. Das heißt, daß der Bund die alleinige Verantwortung für die aus dem gegenständlichen Entwurf resultierenden finanziellen Folgen zu tragen hat. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die Erhöhung der Zuschüsse des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger bei gleichzeitiger Reduktion dessen Dotierung erwähnt (Art. V Z. 8 und 9 der Novelle). Darüber hinaus muß der weitere Vorbehalt angemeldet werden, daß den geplanten Maßnahmen nicht zu einer allenfalls auch nur indirekten Mehrbelastung des Landes führen darf, sei es im Wege höherer Dienstgeberbeiträge, im Wege verminderter Leistungen der sozialen Krankenversicherung für die Krankenanstalten oder auf andere Weise.

Unabhängig vom vorliegenden Entwurf wird im Hinblick auf die ab 1.1.1991 einzurichtenden unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern auf eine unbefriedigende Situation betreffend die Pensionsversicherungspflicht von karenzierten Bundesbeamten, die in der Funktion als Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenates allenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land ohne Anwartschaft auf Ruhegenuß stehen, hingewiesen.

Nach den derzeitigen Bestimmungen des ASVG sind solche Dienstnehmer gemäß § 7 Z. 2 lit. a unfall- und pensionsversicherungspflichtig. Einerseits ist dadurch eine Doppelversicherung gegeben, weil auch karenzierte Beamte nach § 22 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 Pensionsbeiträge zu entrichten haben, und andererseits ist auf Grund der beschränkten zeitlichen Verwendung als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates nicht zu erwarten, daß ein Anspruch auf Pension nach dem ASVG (180) Versicherungsmonate) entstehen wird.

- 3 -

Es wäre daher ein Tatbestand aufzunehmen, nach dem die Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG für solche Fälle ausgeschlossen ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor